

ip © Competence

Vol. 11 – Juli 14

Themenjournal für geistiges Eigentum

Neubau

Umbau Einbau



MANZ 

**Architektur kommt von Architekten.
Und die haben Namen.**

Thomas Höhne



*„Maßstab: der loyale, den Belangen des Urhebers mit Verständnis gegenüber tretende,
billig und gerecht denkende Nutzer.“*

Architektur kommt von Architekten. Und die haben Namen.

Thomas Höhne

Niemand würde auf die Idee kommen, dass ein literarisches Zitat ohne Quellenangabe rechtmäßig sein könnte. Bei einer anderen freien Werknutzung, der „Freiheit des Straßenbildes“, kommt kaum ein Medium auf die Idee, den Planer des abgebildeten Bauwerks zu nennen. Dass dies nicht rechtens ist, meint nun auch das OLG Wien.¹

I. Was sagt das UrhG?

Rainer Prohaska ist Grafiker. Sein Name steht auf den Briefmarken der von ihm geschaffenen Serie der österreichischen Post, die neben anderen Bauwerken die Kunsthalle Krems, das Austrian Cultural Center in New York oder das Ars Electronica Center in Linz zeigen. Zu Recht, denn er ist deren Urheber. Der Briefmarken, wohl gemerkt. Die Namen *Krischanitz*, *Abraham* oder *Treusch* jedoch sucht man auf den Briefmarken vergebens. Kein Platz? Briefmarke bedeutender als Bauwerk? Schlicht vergessen – ein Fehler, der die Marken einst so wertvoll machen wird wie die blaue Mauritius? Kaum. Ich nenne es Indolenz, Bewusstlosigkeit, Kulturlosigkeit.

Es geht um die Namensnennung des Urhebers eines Bauwerks. Deren Voraussetzung ist, dass der Urheber entweder auf dem Bauwerk selbst angegeben ist oder seine Urhebererschaft allgemein oder zumindest dem, der über das Bauwerk berichtet, bekannt ist. Die „im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche“, wie § 54 Abs 4 UrhG dies formuliert,² werden wohl schwer feststellbar sein (mehr dazu unter III.). Auch hier wird eine **Interessenabwägung** Platz zu greifen

haben. Wird das Bauwerk nur am Rande erwähnt und ist es nicht wesentlicher Gegenstand der Berichterstattung, so wäre es eine Überforderung, die niemandem dient, in jedem Fall den Urheber zu nennen. Man denke nur an eine Postkarte, auf der mehrere urheberrechtlich geschützte Gebäude zu sehen sind – würden alle Urheber angeführt, bliebe dann wohl nur mehr Platz für die legendären fünf Grußworte. Anders aber, wenn in einer Berichterstattung Bauwerke Gegenstand der Betrachtung sind oder sich ein Bericht kritisch mit den Planungen des Urhebers auseinandersetzt – dann wäre es in höchstem Maße unbillig, den Urheber nicht zu nennen.³ Und zwar nicht nur unbillig, sondern auch rechtswidrig.

*Dillenz/Gutman*⁴ verstehen § 57 Abs 4 UrhG ganz richtig als „Auffangtatbestand“, der die Angabe einer Quelle **anordnet** (!)⁵, wenn dies nicht aufgrund der Gewohnheiten im redlichen Verkehr „im Einzelfall wegen erheblicher Störung, technischer Unmöglichkeit oder sozialer Inadäquanz erlässlich“ sei. Sie erkennen zu Recht, dass der schwammige Begriff des „redlichen Verkehrs“ einer Konkretisierung, was im vorliegenden Fall heißt: einer engen Begrenzung, bedarf. Nicht anders hat dies der OGH in einem Fall gesehen, der zwar die Beziehung zum Bauherrn (und nicht die Frage der freien Werknutzung) betraf, der aber zur Lösung der hier anstehenden Rechtsfrage als geradezu exemplarisch heranzuziehen

¹ Thomas Höhne ist Rechtsanwalt und Partner von Höhne, In der Maur & Partner, war am Verfahren beteiligt

² § 54 Abs 4 UrhG: „Ob und inwieweit bei anderen als den in den Abs 2, 3 und 3a bezeichneten freien Werknutzungen (Anm.: also eben bei der „Freiheit des Straßenbildes“) eine Quellenangabe unterbleiben kann, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.“

³ So für die ähnliche deutsche Rechtslage *Engl*, Der Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen (2004) 36; (§ 63 Abs 2 dUrhG: „Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe eines Werks zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert.“)

⁴ *Dillenz/Gutmann*, Urheberrechtsgesetz Kommentar² (2004) § 57 Rz 5.

⁵ Nicht anders *Walter*, Österreichisches Urheberrecht Handbuch (2008) Rz 1332, nach dem die Urheberbezeichnung **in der Regel anzubringen** sein wird, jedenfalls dann, wenn das Werk nicht nur marginal und nicht bloß als eines von zahlreichen Werken abgebildet ist, wie dies etwa bei einer Stadtansicht der Fall ist.

ist. Der OGH⁶ wörtlich: „Wenn auch in bestimmten Bereichen (zB bei angestellten Werbefachleuten) ein Verzicht auf die Namensnennung als Urheber anzunehmen ist, kann dies nicht dazu führen, dass **ingerissene Unsitten der Verschweigung des Urhebers** zur branchenüblichen und damit als stillschweigend vereinbart geltenden Verkehrssitte wird.“ (Angesichts der erfreulichen Klarheit dieser Worte sehen wir über den – pflichtgemäß wörtlich zitierten – grammatikalischen Lapsus am Ende des Zitats hinweg.)

II. Zur deutschen Rechtslage

Die deutsche Rechtslage ist zwar nicht ident, so anders aber, dass es nicht gerechtfertigt wäre, einen Blick über die Grenze zu machen, ist sie wiederum nicht, und angesichts der Dürftigkeit der österreichischen Judikatur zum Thema ist dieser Blick geradezu geboten.

Wenn aus § 57 Abs 4 öUrhG eine Pflicht zur Quellenangabe immerhin durch Umkehrschluss (arg „Ob eine Quellenangabe unterbleiben kann“) zu erschließen ist, normiert § 63 dUrhG ausdrücklich die Pflicht zur Quellenangabe (ebenfalls für die zulässige Vervielfältigung und Verbreitung von Werken an öffentlichen Plätzen iSd § 59 dUrhG). Und so wie § 57 Abs 4 öUrhG auf die „im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche“ verweist, schränkt § 63 Abs 2 dUrhG die Pflicht zur Quellenangabe insofern ein, als die Quelle anzugeben ist, „wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert“.

Diese Verpflichtung zur Quellenangabe hat (trotz ihrer Werbefunktion für den Urheber) primär urheberpersönlichkeitsrechtlichen Charakter.⁷ Für das Namensnennungsrecht ganz allgemein gilt, dass damit gewährleistet werden soll, „dass das geistige Band zwischen Werk und Urheber, soweit er es selbst will, öffentlich in Erscheinung tritt“.⁸ Auch für das deutsche Recht gilt, dass der mit der Veröffentlichung verfolgte Zweck zu be-

rücksichtigen ist. Sind innerhalb einer Berichterstattung Bauwerke Gegenstand einer Betrachtung, so muss der Architekt genannt werden.⁹

III. Der „redliche“ Verkehr

Die Frage nach den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs lässt sich zusammenfassend durch einen Hinweis auf die einzige einschlägige Entscheidung des OGH¹⁰ beantworten: Der OGH sah keine Notwendigkeit, die Verkehrssitte durch Abzählen von Veröffentlichungen mit und ohne Namensnennung zu quantifizieren, sondern stellte einfach auf die Redlichkeit ab. **Unredlich** war es dort, **den Urheber zu kennen** (und sogar schon einmal genannt zu haben), dann aber **nicht** mehr zu **nennen**. Dass der Beklagte den Künstler nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten hätte nennen müssen, „daran (konnte) bei den hier gegebenen Umständen nicht gezweifelt werden“. So, wie der OGH dies vorgibt, würden „loyale, den Belangen des Urhebers mit Verständnis gegenüber tretende, billig und gerecht denkende Benutzer“¹¹ handeln.

Dort ging es nur um ein Glasfenster. Bei der Architektur-Photografie geht es um ganze Bauwerke – und um ganze fünf Wörter: „Planung: Arch. DI X Y“. Warum es einem Medium unzumutbar sein sollte, diese fünf (und schenken wir ihm auch noch das „Arch. DI“ sind es drei) Wörter, und „redlich“, diese Nennung zu unterlassen, entzog sich schon seit Langem meinem Verständnis. Neuerdings auch jenem des OLG Wien.

IV. Die Entscheidung des OLG Wien¹²

Das OLG Wien hatte (im Provisorialverfahren) über den Anspruch auf Namensnennung eines Architekten zu entscheiden, der eine Wohnhausanlage in NÖ geplant hatte, über deren Eröffnung im Gemeindejournal mit Foto des Bauwerkes berichtet worden war – aber ohne Erwäh-

⁶ OGH 29. 1. 2002, 4 Ob 293/01v, *Riven Rock*, MR 2002, 164 (Walter), unter Zitierung von *Dillenz*, Praxiskommentar (1999) 72.

⁷ *Rehbinder*, Das Namensnennungsrecht des Urhebers, ZUM 1991, 221, zustimmend zitiert von *Müller*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten im deutschen und österreichischen Recht (2004) 145.

⁸ *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts (2003) § 16 Rz 66.

⁹ *Engl*, Der Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen (2004) 36 unter Zitierung von *Walchshöfer*, Der persönlichkeitsrechtliche Schutz der Architektenleistung, ZfBR 1988, 104 (105).

¹⁰ OGH 12.7.1994, 4 Ob 80/94, *Glasfenster*, MR 1994, 204 (Walter); wenn es auch hier (nur) um die Innenansicht eines Gebäudes ging, war hier doch auch das Namensnennungsrecht im Rahmen der freien Werknutzung nach § 54 Abs 1 Z 5 gegenständlich.

¹¹ *Dietz/Spindler* in *Schricker/Loewenheim* (Hrsg), Urheberrecht⁴ (2010) § 63 Rz 12.

¹² OLG Wien 13.11.2013, 4 R 184/13b (rk).

nung des Planers. Klar, dass im gegenständlichen Artikel auch Landeshauptmann-Stellvertreter, Bürgermeisterin, geschäftsführender Gemeinderat und Direktor des Bau-trägers mit Foto und Namensnennung eine entsprechende Bühne bekamen. Kleinlich aber, und, mit den Worten von § 58 Abs 4 UrhG zu sprechen, nicht „redlich“ war es, den Schöpfer des Bauwerks, das Gegenstand des Artikels war, nicht zu nennen. Was spricht dagegen, neben dem Recht aller anderen beteiligten Personen, vom Landeshauptmann-Stellvertreter abwärts, auf sich aufmerksam zu machen, auch das Recht des Architekten anzuerkennen, dass die Quellenangabe den Leser „auf das benutzte Werk“ und „auf dessen Schöpfer aufmerksam“ macht?¹³

Und so sah es auch das OLG Wien. Im konkreten Fall des Berichts über die Eröffnung einer Wohnhausanlage fand „die Architektur“ als solche nur am Rande Erwähnung, das betreffende Gemeindejournal ist ja schließlich keine Architekturzeitschrift. Aber stünde denn, wie die Unterinstanz meinte, dem Urheber eines Bauwerks nur dann ein Namensnennungsrecht zu, wenn „die Architektur“ Hauptgegenstand der Berichterstattung wäre – ist das Namensnennungsrecht demnach auf die Anwendung in Architekturzeitschriften zu reduzieren? Nein, so das OLG. Dem Architekten könne das ihm als Urheber zustehende begründete Interesse, namentlich genannt zu werden, nicht abgesprochen werden, war das von ihm geplante Bauwerk doch Gegenstand des Artikels und nicht lediglich Beiwerk für andere dargestellte Vorgänge.¹⁴ Dem evidenten Interesse des Planers sei auch nicht entgegen gestanden, dass eine Nennung störend, technisch unmöglich, gar sozial inadäquat oder mangels Kenntnis oder zumutbarer Nachforschung unmöglich gewesen wäre.¹⁵ Der Verzicht des Planers auf eine Namensnennung am Gebäude selbst könne am Ergebnis

dieser Interessenabwägung ebenso wenig ändern wie die bisherige Vergeblichkeit dessen Standesvertretung, der Öffentlichkeit die Verpflichtung zur Quellenangabe nach § 57 Abs 4 UrhG in Erinnerung zu rufen.

Es war *Hermann Czech*, der eine Architektur propagierte, die „nur spricht, wenn sie gefragt wird“. Aber selbst wenn man sie fragt – den Namen ihres Urhebers verrät sie meist nicht. Den muss man schon dazu schreiben, wenn man sie abbildet. Sagt jetzt auch das OLG Wien.

¹³ So die EB zum Urheberrechtsgesetz 1936, zitiert bei *Dillenz*, Materialien zum österreichischen Urheberrecht (1986) 133.

¹⁴ Unter Verweis auf *Locher*, Das private Baurecht⁷ Rz 552 und *Engl*, Der Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen (2004) 37.

¹⁵ Unter Verweis auf *Walter* in der Glosse zu OGH 29.1.2002, 4 Ob 293/01v, *Riven Rock*, MR 2002, 164.

„Das Namensnennungsrecht des Architekten ist nicht auf die Anwendung in Architekturzeitschriften zu reduzieren.“